

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 8. September 2026	Nr. 161
------	--------------------------------	---------

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 166 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan)

Teilgeltungsbereich A
für die Errichtung eines Umspannwerkes in Bremen - Horn-Lehe,
nordöstlich der Bundesautobahn A 27, Im Leher Felde und nordwestlich
der Lilienthaler Heerstraße

Teilgeltungsbereich B.1
für die Anpflanzung von neun Laubbäumen in Bremen - Horn-Lehe,
in der Grünverbindung zwischen Lilienthaler Heerstraße
(in Höhe der Werner-von-Siemens-Straße) und der Haferwende

Teilgeltungsbereich B.2
für die Anpflanzung von zwei Laubbäumen in Bremen - Horn-Lehe,
im Grünzug Hollergrund

Vom 25. August 2026

Die Stadtbürgerschaft hat am 25. August 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 166 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) mit Teilgeltungsbereich A für die Errichtung eines Umspannwerkes in Bremen - Horn-Lehe, nordöstlich der Bundesautobahn A 27, Im Leher Felde und nordwestlich der Lilienthaler Heerstraße;
Teilgeltungsbereich B.1 für die Anpflanzung von neun Laubbäumen in Bremen - Horn-Lehe, in der Grünverbindung zwischen Lilienthaler Heerstraße (in Höhe der Werner-von-Siemens-Straße) und der Haferwende;
Teilgeltungsbereich B.2 für die Anpflanzung von zwei Laubbäumen in Bremen - Horn-Lehe, im Grünzug Hollergrund beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center), während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan mit Begründung ist außerdem im Internet unter www.bauleitplan.bremen.de einsehbar.

Bremen, 25. August 2026

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.